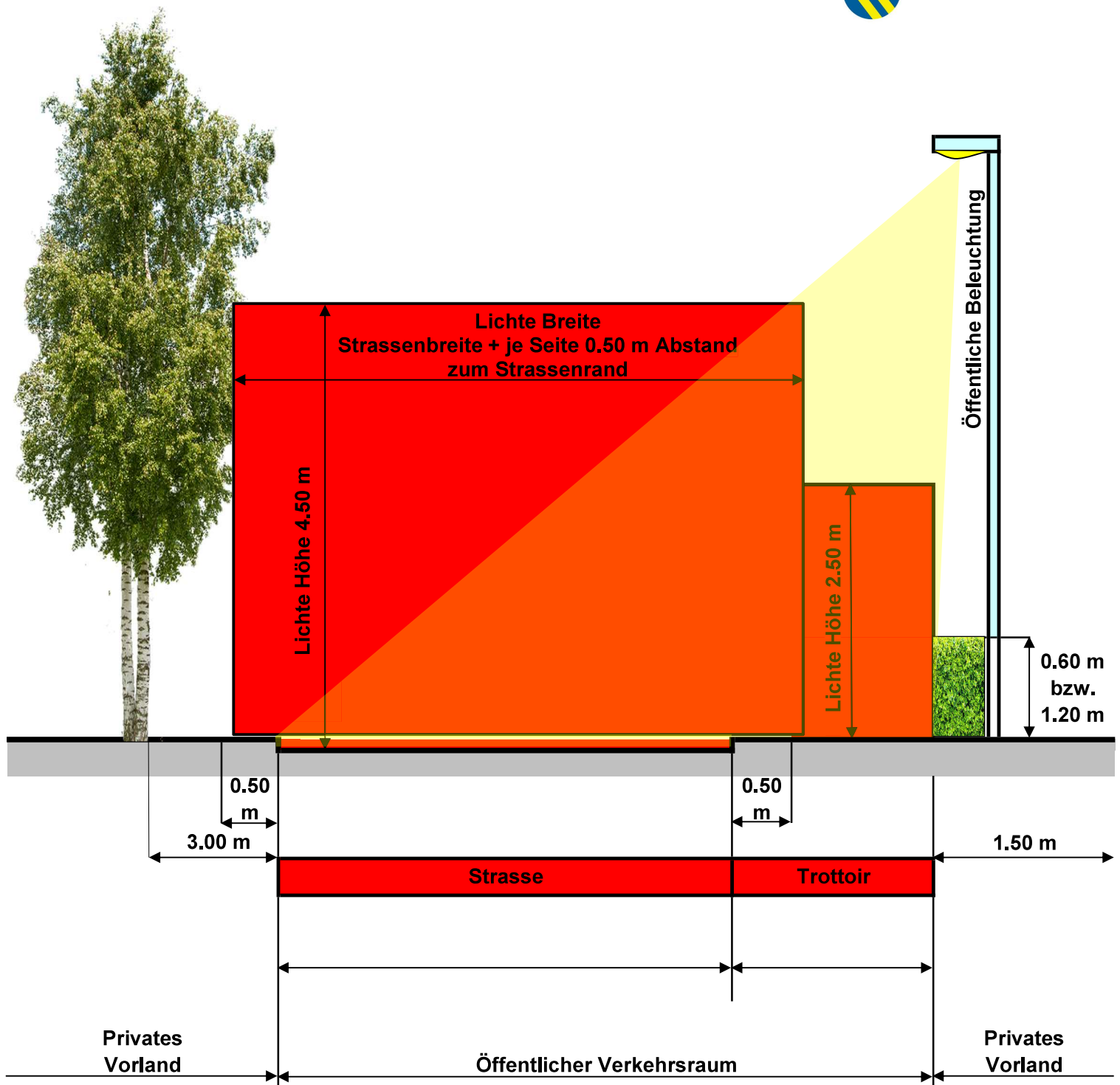




Hinweise

- Die rot markierte Fläche ist zwingend frei zu halten.
- Mauern, Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen an übersichtlichen Stellen 1.20 m, bzw. an unübersichtlichen Stellen 0.60 m hoch sein.
- Mauern, Hecken und sonstige Einfriedungen, welche die Höhe von 1.20 m überschreiten, müssen um die Mehrhöhe zurückversetzt werden (z.B. eine 2.00 m hohe Mauer muss um 0.80 m zurückversetzt werden).
- Die Ausleuchtung des öffentlichen Verkehrsraumes darf nicht durch Grünanlagen eingeschränkt werden.